

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

24. JAN. 1969

Gesetz: MTB II § 38; SR 2 d MTB II Nr. 12; SR 2 e I MTB II
Nr. 10

Leitsätze:

Für die tägliche Streckenzulage der Streckenunterhaltungsarbeiter der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung und für die tägliche Beköstigungszulage der Besatzungsmitglieder von Binnen- und Seefahrzeugen des Bundes kommt es nicht darauf an, wieviele Stunden am Tag der Arbeiter in der für den Anspruch vorausgesetzten Tätigkeit verbringt. Wird er an einem Tag sowohl als Streckenunterhaltungsarbeiter wie auch als Besatzungsmitglied eines Schiffes eingesetzt, dann hat er für diesen Tag beide Zulagen zu beanspruchen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn eine diesen Fall erfassende Anrechnungs- oder Kürzungsvorschrift bestünde, an der es jedoch fehlt. (Fortsetzung von BAG, Urteil vom 18. Oktober 1968 - 3 AZR 334/67 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 38 MTB II.)

Aktenzeichen: 3 AZR 438/67

Urteil des BAG vom 24. Januar 1969 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 438/67

1 Sa 433/66 Hamm

Verkündet am
24. Januar 1969

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Moritz für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Oktober 1967 - 1 Sa 433/66 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand als Wasserbauarbeiter im Dienst der beklagten Bundesrepublik. Er war regelmäßig als Streckenunterhaltungsarbeiter im Bereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes R tätig. Für das Arbeitsverhältnis galten der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die zugehörigen Sonderregelungen.

Im Herbst 1965 war der Kläger an drei Tagen stundenweise teils als Streckenunterhaltungsarbeiter, teils als Besatzungsmitglied eines Deckprahms eingesetzt, und zwar

- am 27. Oktober 1965: 3 Stunden Streckenunterhaltung,
6 Stunden auf dem Deckprahm,
- am 28. Oktober 1965: 6 Stunden Streckenunterhaltung,
3 Stunden auf dem Deckprahm,
- am 12. November 1965: 4 Stunden auf dem Deckprahm,
5 Stunden Streckenunterhaltung.

Nach Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. c der Sonderregelungen 2 d zum MTB II für die Arbeiter der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung (SR 2 d MTB II) erhalten Streckenunterhaltungsarbeiter neben dem Lohn "eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 2,25 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind" (im folgenden: Streckenzulage). Nach Nr. 10 Abschn. 1 Buchst. c der Sonderregelungen 2 e I zum MTB II für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten (SR 2 e I MTB II) steht den an Bord beschäftigten Besatzungsmitgliedern der Schiffe usw. "als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 3,05 DM" zu, die sich ggf. auf 4,10 DM erhöht.

Die Beklagte hat dem Kläger, der sonst laufend die Streckenzulage erhielt, für den 27. Oktober 1965 nur die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beköstigungszulage von 3,05 DM und für den 28. Oktober und den 12. November 1965 nur die Streckenzulage von je 2,25 DM gezahlt.

Der Kläger ist der Meinung, ihm stünden für jeden der drei Tage beide Zulagen nebeneinander zu, und hat mit der Klage die nichtgezahlten Zulagen im Gesamtbetrag von 8,35 DM ($2 \times 3,05 \text{ DM} = 6,10 \text{ DM} + 2,25 \text{ DM}$) gefordert.

Die Beklagte meint, es werde mit beiden Zulagen mindestens teilweise derselbe Aufwand abgegolten. Deshalb führe die Ansicht des Klägers zu einer Entschädigung für Aufwand, den er gar nicht gehabt habe. Das sei nicht zulässig. Ihre Handhabung, nach der überwiegenden Tätigkeit am einzelnen Tage entweder die eine oder andere Zulage zu zahlen, entspreche am ehesten dem Sinn der Aufwandsentschädigung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat an den genannten drei Tagen, an denen er teilweise als Streckenunterhaltungsarbeiter, teilweise als Besatzungsmitglied eines Prahms gearbeitet hat, sowohl die Voraussetzungen für die Streckenzulage (Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 d MTB II) wie auch die Voraussetzungen für die Beköstigungszulage (Nr. 10 Abschn. 1 Buchst. c SR 2 e I MTB II) erfüllt. Deshalb stehen ihm beide Zulagen nebeneinander zu. Etwas anderes würde nur gelten, wenn eine Anrechnungs- oder Kürzungsvorschrift bestünde, die den vorliegenden Fall erfaßt. Daran fehlt es jedoch. Damit stimmt dieser Fall in seiner grundsätzlichen Gestaltung mit dem überein, den der Senat durch Urteil vom 18. Oktober 1968 - 3 AZR 334/67 - demnächst AP Nr. 1 zu § 38 MTB II entschieden hat.

2. Das Ergebnis ist kein anderes, wenn die in Rede ste-



- 4 -

henden Ansprüche im einzelnen betrachtet werden. Beide Zulagen werden jeweils als tägliche Zulage, für den einzelnen Arbeitstag, gewährt. Sie sind nicht davon abhängig, wieviel Stunden der Arbeiter in der für den Anspruch vorausgesetzten Tätigkeit verbracht hat. Auch die vom Arbeitsgericht in diesem Prozeß befragten Tarifvertragsparteien gehen offenbar als selbstverständlich davon aus, daß es für die Ansprüche auf die beiden Zulagen auf die Beschäftigungsdauer am Tag nicht ankommt. Deshalb darf zur Lösung des Konkurrenzproblems nicht darauf abgestellt werden, welches die regelmäßige oder Hauptbeschäftigung des Arbeiters (hier: Streckenunterhaltungsarbeiter) ist. Ebenso ist es unerheblich, ob bei zweierlei Tätigkeiten an einem Tag die eine oder andere Tätigkeit zeitlich überwiegt, wie es die Beklagte angenommen hat.

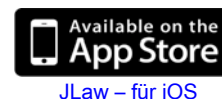
Aus Nr. 7 Abs. 1 SR 2 d MTB II, wonach bei Beschäftigung mit unterschiedlich zu bewertenden Arbeiten während einer Arbeitsschicht für die Lohnhöhe der ganzen Schicht die zeitlich überwiegende Arbeit maßgebend und im Zweifel der höhere Lohn zu zahlen ist, kann die Beklagte das jedenfalls nicht herleiten. Diese Vorschrift gilt allein für die Höhe des Lohnes, nicht aber für die Gewährung von Zuschlägen oder Zulagen. Der MTB II selbst sieht in §§ 27 bis 29 a die Zahlung von mehreren Zuschlägen nebeneinander vor, wenn für jeden von ihnen die Voraussetzungen erfüllt sind. Das schließt die Anwendung der Nr. 7 SR 2 d MTB II über ihren genau umschriebenen Regelungsbereich hinaus aus.

Auch aus der Natur der beiden Zulagen läßt sich die hier streitige Frage nicht lösen. Sie werden nicht für zwei verschiedenartige, voneinander abzugrenzende Zwecke gewährt (wie etwa der Mehrarbeits- und der Schmutzzuschlag). Vielmehr sind sie beide mindestens teilweise zum Ausgleich eines Mehraufwandes an Verpflegung bestimmt. Gerade wegen dieser Überschneidung ist die Beklagte auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Gedanken gekommen, daß sie nur eine der Zulagen zu zahlen brauche.

3. Der Fall kann aber auch nicht aus allgemeinen Erwägungen zugunsten der Beklagten entschieden werden. Beide Zulagen haben ihre Grundlage im Reisekostenrecht. Das ergibt sich aus den Überschriften der Nr. 12 SR 2 d MTB II und der Nr. 10 SR 2 e I MTB, die auf § 38 MTB II verweisen, der seinerseits die "Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen" regelt. Im Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, daß derselbe Aufwand nicht doppelt abgegolten werden dürfe. Vielmehr ist jeweils im einzelnen geregelt, unter welchen Voraussetzungen die eine Entschädigung beim Zusammentreffen mit einer anderen Entschädigung zu kürzen oder miteinander zu verrechnen ist. Das hat der Senat im einzelnen im Urteil vom 18. Oktober 1968 (aaO) ausgeführt. Darauf wird verwiesen.

Auch bei den hier maßgebenden Sonderregelungen haben die Tarifvertragsparteien diese Methode befolgt. So ist beispielsweise vorgesehen, daß der Streckenunterhaltungsarbeiter, dessen Zulage von täglich 2,25 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, "anstelle der Zulage" die (vollen) Fahrkosten beanspruchen kann; die ihm gleichwohl zu belassende halbe Zulage soll dann wohl seine übrigen Aufwendungen (z.B. Verpflegung, Bekleidung) abgelden (Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. c Nr. 1 Satz 3 SR 2 d MTB II). Bei der Gewährung von Ausbleibezulage entfällt die Streckenzulage völlig (Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. c Nr. 4 SR 2 d MTB II). Ähnliche Anrechnungsbestimmungen gibt es für Besatzungsmitglieder von Schiffen usw. Diese erhalten unter bestimmten Voraussetzungen "anstelle der Beköstigungszulage" eine Auswärtszulage (Nr. 10 Abschn. 1 Buchst. d Abs. 3 SR 2 e I MTB II). Unter zusätzlichen Voraussetzungen kann der Arbeiter Übernachtungsgeld (nach Reisekostenrecht) verlangen; in diesem Fall wird die Auswärtszulage in bestimmter Weise gekürzt (Nr. 10 Abschn. 1 Buchst. d Abs. 4 Satz 3 SR 2 e I MTB II).



- 6 -

Demnach hält auch hier der Senat an der für das Gebiet des Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes maßgebenden Auffassung fest, daß beim Zusammentreffen von Sachverhalten, die möglicherweise zu einer Doppelabgeltung desselben Aufwands führen, die Kürzung oder Entziehung eines Anspruchs nur zulässig ist, wenn eine ausdrückliche Bestimmung dies vorsieht. Fehlt eine solche Bestimmung, wie es hier der Fall ist, dann kann nicht das Gericht- etwa im Wege der ergänzenden Tarifvertragsauslegung - an die Stelle der Tarifvertragsparteien treten. Diese müssen bestimmen, ob und wie der Doppelbezug von Leistungen in Fällen der vorliegenden Art ausgeschlossen werden soll.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Helmschrott

Moritz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

